

Bundesgesetzblatt³⁷⁸⁹

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 25. November 2009

Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
18.11.2009	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV) FNA: neu: 4101-17	3790
18.11.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung FNA: 2129-49-1	3792
23.11.2009	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV) FNA: neu: 7610-2-37; 7610-1-1	3793
11.11.2009	Bekanntmachung zur Übernahme der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: neu: 1101-1-6	3819
11.11.2009	Bekanntmachung zur Übernahme der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik FNA: neu: 1101-8-2	3819

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	3820
--	------

**Verordnung
über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen
(Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV)**

Vom 18. November 2009

Auf Grund des § 253 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

Abzinsung von Rückstellungen

Rückstellungen für Verpflichtungen gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs werden auf der Grundlage der Abzinsungszinssätze abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe dieser Verordnung mit zwei Nachkommastellen ermittelt und bekannt gemacht werden. Die Zinssätze werden aus einer um einen Aufschlag erhöhten Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve ermittelt.

§ 2

Datengrundlage

Die Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve wird auf der Grundlage von Euro-Festzins-Swapsätzen mit den Laufzeiten ein bis zehn Jahre, zwölf, 15, 20, 25, 30, 40 und 50 Jahre berechnet. Die verwendeten Zeitreihen sind veröffentlichte Vortagsendstände für aus einer Reihe von Swap-Anbietern zusammengesetzte beste Geldkurse mit Verzinsung auf der Basis von 30 zu 360 Zinsberechnungstagen. Die Swapsätze für die ganzjährigen Laufzeiten zwischen den genannten Laufzeiten werden interpoliert. Die Berechnung des Aufschlags erfolgt anhand eines breiten Rendite-Indexes für auf Euro lautende Unternehmensanleihen aller Laufzeiten mit einer hochklassigen Bonitätseinstufung. Die Daten können von internationalen Finanzdatenanbietern bezogen werden. Es ist ausreichend, die Daten nur eines Finanzdatenanbieters heranzuziehen.

§ 3

**Berechnungsgrundlagen
und deren Abkürzungen**

Die Zins-Swapsätze mit jährlicher Verzinsung werden wie folgt bezeichnet:

S_t = Festzins-Swapsatz mit Laufzeit t in Jahren,

N_t = Null-Kupon-Swapsatz mit Laufzeit t und Zinszahlung erst am Laufzeitende,

T_{t_1, t_2} = impliziter Null-Kupon-Termin-Swapsatz mit Laufzeit von t_1 bis t_2 .

§ 4

**Umrechnung
von Festzins-Swapsätzen
in Null-Kupon-Swapsätze**

Die Null-Kupon-Swapsätze werden aus den Festzins-Swapsätzen mit Hilfe der Null-Kupon-Anleihen-Entbündelung (Bootstrapping) abgeleitet, und sind dadurch charakterisiert, dass die Fälligkeitstermine im Jahresabstand aufeinanderfolgen und mit den Kuponterminen zusammenfallen. Für den Gegenwartswert eines Festzins-Swaps mit Laufzeit t gilt:

$$\sum_{i=1}^{t-1} \frac{S_i}{(1+N_i)^i} + \frac{1+S_t}{(1+N_t)^t} = 1.$$

Der Festzins-Swapsatz mit einer Laufzeit von einem Jahr entspricht dem Null-Kupon-Swapsatz mit einer einjährigen Laufzeit; $S_1 = N_1$. Die weiteren ganzjährigen Null-Kupon-Swapsätze werden wie folgt schrittweise berechnet:

$$N_t = \left(\frac{1+S_t}{1 - \sum_{i=1}^{t-1} \left(\frac{S_i}{(1+N_i)^i} \right)} \right)^{\frac{1}{t}} - 1, \quad t = 2, 3, \dots$$

§ 5

Interpolation fehlender Laufzeiten

(1) Der implizite Termin-Swapsatz aus Null-Kupon-Swapsätzen mit Laufzeitbeginn t über eine Laufzeit von einem Jahr (der Termin-Swapsatz zwischen t und $t+1$) wird wie folgt berechnet:

$$T_{t, t+1} = \frac{(1+N_{t+1})^{t+1}}{(1+N_t)^t} - 1.$$

(2) Für Laufzeiten über zehn Jahre werden nicht alle jährlichen Festzins-Swapsätze verwendet. Die dazwischenliegenden ganzjährigen Laufzeiten werden aus den verwendeten Laufzeiten zwölf, 15, 20, 25, 30, 40 und 50 Jahre abgeleitet. Für die Interpolation wird die Annahme getroffen, dass die Termin-Swapsätze für die dazwischenliegenden Laufzeiten konstant sind. Die fehlenden Null-Kupon-Swapsätze mit Laufzeit t_2 werden dann mit der nachstehenden Methode ermittelt.

Der Gegenwartswert eines Festzins-Swaps mit Laufzeit t_3 stellt sich wie folgt dar, wobei $S_1, S_2, \dots, S_{t_1}$ und S_{t_3} sowie $N_1, N_2, \dots, N_{t_1}$ bekannt sind, $t_1 < t_2 < t_3$ und $t_2 - t_1 \geq 1$ sind:

$$\frac{S_{t_3}}{1 + N_1} + \frac{S_{t_3}}{(1 + N_2)^2} + \dots + \frac{1 + S_{t_3}}{(1 + N_{t_3})^{t_3}} = 1.$$

Annahmegemäß gilt:

$$\begin{aligned} T_{t_1, t_2} &= T_{t_2, t_3} = T_{t_1, t_3} \cdot \\ S_{t_3} &\left[\sum_{i=1}^{t_1} \frac{1}{(1 + N_i)^i} + \frac{1}{(1 + N_{t_1})^{t_1}} \sum_{j=1}^{(t_3-t_1)} \frac{1}{(1 + T_{t_1, t_3})^j} \right] \\ &+ \frac{1}{(1 + N_{t_1})^{t_1} (1 + T_{t_1, t_3})^{(t_3-t_1)}} = 1. \end{aligned}$$

Der Termin-Swapsatz (T_{t_1, t_3}) wird in der letzten Gleichung, da der Swapsatz mit Laufzeit t_3 (S_{t_3}) und die Null-Kupon-Swapsätze N_1 bis N_{t_1} bekannt sind, mittels eines numerischen Verfahrens (Newton-Verfahren) berechnet. Danach wird der Null-Kupon-Swapsatz mit Laufzeit t_2 (N_{t_2}) durch das Einsetzen des Termin-Swapsatzes T_{t_1, t_3} in die folgende Gleichung bestimmt:

$$\begin{aligned} (1 + N_{t_2})^{t_2} &= (1 + N_{t_2-1})^{t_2-1} (1 + T_{t_2-1, t_2}) \\ &= (1 + N_{t_1})^{t_1} (1 + T_{t_1, t_3})^{(t_2-t_1)}. \end{aligned}$$

§ 6

Berechnung des Aufschlags

Zur Berechnung des Aufschlags wird die Rendite des Unternehmensanleihenindex über die vergangenen 84 Monatsendstände arithmetisch gemittelt. Weiterhin wird die durchschnittliche Laufzeit der im Index enthaltenen Anleihen über den gleichen Zeitraum berechnet. Für diese durchschnittliche Laufzeit wird der Null-Kupon-Swapsatz ermittelt (bei nicht ganzjährigen Laufzeiten durch lineare Interpolation), auch dieser aus dem arithmetischen Mittel der letzten 84 Monatsendstände

der Swapsätze. Dann wird der Abstand zwischen der gemittelten Unternehmensanleihenrendite und dem laufzeitgleichen gemittelten Null-Kupon-Swapsatz berechnet. Dieser Abstand erhöht als Aufschlag die gemittelte Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve über deren gesamte Laufzeit. Dabei sind U_z die Rendite des Unternehmensanleihenindex, t_z die durchschnittliche Laufzeit der Anleihen des Index und N_{t_z} der Null-Kupon-Swapsatz mit Laufzeit t zum Zeitpunkt z . Der Aufschlag (A_z) ergibt sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \bar{t_z} &= \frac{1}{84} \sum_{j=z-83}^z t_j, \\ \bar{U_z} &= \frac{1}{84} \sum_{j=z-83}^z U_j, \\ \bar{N_{t_z}} &= \frac{1}{84} \sum_{j=z-83}^z N_{t_z, j}, \\ A_z &= \bar{U_z} - \bar{N_{t_z}}. \end{aligned}$$

Der Abzinsungszinssatz mit Laufzeit t zum Zeitpunkt z (AS_{t_z}) ergibt sich dann als Summe vom jeweiligen gemittelten Null-Kupon-Swapsatz und dem für diesen Zeitpunkt einheitlichen Aufschlag:

$$AS_{t_z} = \bar{N_{t_z}} + A_z.$$

§ 7

Bekanntgabe

Auf Basis der Daten des letzten Handelstages des Monats veröffentlicht die Deutsche Bundesbank monatlich die Abzinsungszinssätze für die ganzjährigen Laufzeiten von einem Jahr bis 50 Jahre auf ihrer Internetseite www.bundesbank.de.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 2009

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung**

Vom 18. November 2009

Auf Grund des § 18 Absatz 5 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Abfallverbringungsbußgeldverordnung vom 29. Juli 2007 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2008 (BGBl. I S. 1833) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 190 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 188 S. 7)“ durch die Wörter „(ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 316 S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2008 der Kommission vom 29. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 201 S. 36)“ durch die Wörter „(ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2009 (ABl. L 271 vom 16.10.2009, S. 12) geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 2009 in Kraft.

Bonn, den 18. November 2009

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

**Verordnung
über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und
Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte
(Prüfungsberichtsverordnung – PrüfbV)**

Vom 23. November 2009

Auf Grund des § 29 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 15c des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) neu gefasst worden ist, sowie auf Grund des § 20 Absatz 4 des Investmentgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe d des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Nummer 3 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, § 1 Nummer 3 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 21. April 2008 (BGBl. I S. 748) und § 1 Nummer 5 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2605), verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Risikoorientierung und Wesentlichkeit
- § 3 Art und Umfang der Berichterstattung
- § 4 Anlagen
- § 5 Berichtszeitraum
- § 6 Zusammenfassende Schlussbemerkung
- § 7 Berichtsturnus

Abschnitt 2

Angaben zum Institut

- § 8 Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen
- § 9 Zweigniederlassungen

Abschnitt 3

Aufsichtliche Vorgaben

Unterabschnitt 1

- Risikomanagement und Geschäftsorganisation
- § 10 Angemessenheit des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation
- § 11 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Unterabschnitt 2

Handels- und Anlagebuch

- § 12 Zuordnung von Geschäften zum Handels- oder Anlagebuch
- § 13 Nichthandelsbuchinstitute

Unterabschnitt 3

Eigenmittel,
Solvenzanforderungen und Liquiditätslage

- § 14 Ermittlung der Eigenmittel
- § 15 Eigenmittel
- § 16 Solvabilitätskennzahl
- § 17 Liquiditätslage

Unterabschnitt 4

Offenlegung

- § 18 Prüfung der Offenlegungsanforderungen nach der Solvabilitätsverordnung

Unterabschnitt 5

Anzeigewesen

- § 19 Anzeigewesen

Unterabschnitt 6

- Vorkehrungen zur Verhinderung
von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts
- § 20 Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum
- § 21 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts

Unterabschnitt 7

Gruppenangehörige Institute

- § 22 Ausnahmen für gruppenangehörige Institute

Abschnitt 4

Angaben zum Kreditgeschäft

- § 23 Berichterstattung über das Kreditgeschäft
- § 24 Länderrisiko
- § 25 Bemerkenswerte Kredite
- § 26 Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten

§ 27 Einhaltung der Offenlegungsvorschriften des § 18 des Kreditwesengesetzes

Abschnitt 5

Abschlussorientierte Berichterstattung

Unterabschnitt 1

Lage des Instituts
(einschließlich geschäftliche
Entwicklung sowie Ergebnisentwicklung)

§ 28 Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

§ 29 Beurteilung der Vermögenslage

§ 30 Beurteilung der Ertragslage

§ 31 Risikolage und Risikovorsorge

Unterabschnitt 2

Feststellungen,
Erläuterungen zur Rechnungslegung

§ 32 Erläuterungen

Abschnitt 6

Angaben zu Institutgruppen, Finanzholding-Gruppen, Finanz- konglomeraten sowie Konzernprüfungsberichten

§ 33 Regelungsbereich

§ 34 Ort der Berichterstattung

§ 35 In die aufsichtliche Zusammenfassung einzubeziehende Unternehmen

§ 36 Berichterstattung bei aufsichtsrechtlichen Gruppen

§ 37 Zusammengefasste Eigenmittel

§ 38 Zusätzliche Angaben

§ 39 Mindestangaben im Konzernprüfungsbericht

§ 40 Ergänzende Vorschriften für Finanzkonglomeratsunternehmen (§§ 10b und 13d des Kreditwesengesetzes)

Abschnitt 7

Sondergeschäfte

Unterabschnitt 1

Pfandbriefgeschäft

§ 41 Angaben zur Ertragslage im Pfandbriefgeschäft

§ 42 Angaben zu den Transparenzvorschriften nach § 28 des Pfandbriefgesetzes

§ 43 Zusatzangaben bei Instituten, die das Pfandbriefgeschäft betreiben

Unterabschnitt 2

Bausparkassen

§ 44 Organisation und Auflagen

§ 45 Angaben zum Kreditgeschäft von Bausparkassen

§ 46 Angaben zur geschäftlichen Entwicklung von Bausparkassen

§ 47 Angaben zur Liquiditätslage von Bausparkassen

§ 48 Einsatz von Derivaten

§ 49 Angaben zur Ertragslage von Bausparkassen

§ 50 Darstellung des Kollektivgeschäfts sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen

Unterabschnitt 3

Finanzdienstleistungsinstitute

§ 51 Relation gemäß § 10 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes

§ 52 Vorschriften für einzelne Finanzdienstleistungsinstitute

§ 53 Ausnahmeregelung

Unterabschnitt 4

Factoring

§ 54 Angaben bei Instituten, die das Factoring-Geschäft betreiben

Unterabschnitt 5

Leasing

§ 55 Angaben bei Instituten, die das Leasing-Geschäft betreiben

Unterabschnitt 6

Depotprüfung

§ 56 Prüfungsgegenstand

§ 57 Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum

§ 58 Besondere Anforderungen an den Depotprüfungsbericht

§ 59 Prüfung von Depotbanken im Sinne des Investmentgesetzes

Abschnitt 8

Datenübersichten

§ 60 Datenübersichten

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

§ 61 Erstmalige Anwendung

§ 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 (zu § 60)

Anlage 2 (zu § 60)

Anlage 3 (zu § 60)

Anlage 4 (zu § 60)

Anlage 5 (zu § 60)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung der Institute nach § 29 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, nach § 20 Absatz 3 des Investmentgesetzes sowie den Inhalt der Prüfungsberichte.

§ 2

Risikoorientierung und Wesentlichkeit

Den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit ist Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Größe des Instituts, der Geschäftsumfang, die Komplexität der betriebenen Geschäfte sowie der Risikogehalt zu berücksichtigen.

§ 3

Art und Umfang der Berichterstattung

(1) Der Umfang der Berichterstattung hat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Bei den im Prüfungsbericht vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Vorgaben zu den einzelnen Bereichen zu beachten. Dabei sind auch bedeutsame Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, zu berücksichtigen und im Prüfungsbericht darzulegen.

(3) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes durchgeführt, so hat der Abschlussprüfer die Prüfungsergebnisse bei der Prüfung der aufsichtlichen Sachverhalte zu verwerthen. Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes waren, kann sich die aufsichtsrechtliche Berichterstattung auf Veränderungen bis zum Bilanzstichtag beschränken.

(4) Hat nach § 30 des Kreditwesengesetzes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) gegenüber dem Institut Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung getroffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind, dann ist hierauf im Prüfungsbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag hinzuweisen.

(5) Die Berichterstattung über die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers in einen Teilprüfungsbericht I und einen Teilprüfungsbericht II unterteilt werden. Die Aufteilung soll über mehrere Jahre hinweg stetig erfolgen. Über wesentliche Änderungen der Ergebnisse des Teilprüfungsberichts I bis zum Ende des Berichtszeitraums ist im Zuge des Teilprüfungsberichts II zu berichten. Jeder Teilprüfungsbericht ist unverzüglich nach Fertigstellung der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank einzureichen.

§ 4

Anlagen

Soweit erläuternde Darstellungen zu den in dieser Verordnung geforderten Angaben erstellt werden, können diese zum Zwecke der Verbesserung der Lesbarkeit in Form von Anlagen zum Prüfungsbericht vorgelegt werden, wenn im Prüfungsbericht selbst eine hinreichende Beurteilung erfolgt und die Berichterstattung in Anlagen den Prüfungsbericht nicht unübersichtlich macht.

§ 5

Berichtszeitraum

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt (Berichtszeitraum), ist in der Regel das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Bei vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeiträumen muss der Prüfungsbericht mindestens das Geschäftsjahr umfassen, das am Bilanzstichtag endet. Wurde die Prüfung unterbrochen, ist in dem Bericht darauf hinzuweisen und die Dauer der Unterbrechung unter Darlegung der Gründe anzugeben.

(2) Bestandsbezogene Angaben im Prüfungsbericht haben sich, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, auf den Bilanzstichtag zu beziehen.

§ 6

Zusammenfassende Schlussbemerkung

(1) In einer zusammenfassenden Schlussbemerkung ist, soweit dies nicht bereits im Rahmen der dem Bericht vorangestellten Ausführungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist, zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass aus ihr selbst ein Gesamturteil über die wirtschaftliche Lage

des Instituts, seine Risikotragfähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsorganisation, insbesondere die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements, und über die Einhaltung der weiteren aufsichtlichen Vorgaben gewonnen werden kann. Hinsichtlich der Lage des Instituts ist insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung, die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage sowie Art und Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte einzugehen. Der Schlussbemerkung muss auch zu entnehmen sein, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen angemessen sind und ob die Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie die Anzeigevorschriften beachtet wurden. Zusammenfassend ist darzulegen, welche über die nach § 321 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Berichtsinhalte hinausgehenden wesentlichen Beanstandungen sich auf Grund der Prüfung ergeben haben.

(2) Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§ 7

Berichtsturnus

Soweit der Prüfer nach dieser Verordnung verpflichtet ist, nur über Änderungen zu berichten, hat der Prüfer in angemessenen Abständen über die Darstellung der Änderungen hinausgehend vollständig zu berichten.

Abschnitt 2

Angaben zum Institut

§ 8

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

(1) Über die Ausschöpfung und Überschreitung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie die Erfüllung damit verbundener Auflagen im Berichtszeitraum ist zu berichten.

(2) Die wesentlichen Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Instituts im Berichtszeitraum sind darzustellen, wobei insbesondere zu berichten ist über:

1. Änderungen der Rechtsform und der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen der Kapitalverhältnisse und Gesellschafterverhältnisse,
3. Änderungen der Geschäftsleitung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsleiter,
4. Änderungen der Struktur der Bankgeschäfte, der erbrachten Finanzdienstleistungen und der anderen Geschäfte, die im weiteren Sinne dem Finanzsektor zuzurechnen sind,
5. die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
6. Änderungen der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu anderen Unternehmen, bei wirtschaftlich bedeutsamen Verträgen geschäftspolitischer Natur, die die

zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln, insbesondere über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen; die Berichterstattung kann insoweit entfallen, wenn für den Berichtszeitraum ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 des Aktiengesetzes erstellt und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank eingereicht worden ist,

7. Änderungen im organisatorischen Aufbau des Instituts sowie der unter Risikoaspekten bedeutsamen Ablauforganisation; das aktuelle Organigramm ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen,
8. Änderungen der Zugehörigkeit des Instituts zu einem Finanzkonglomerat nach § 1 Absatz 20 des Kreditwesengesetzes sowie Änderungen des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens nach § 10b Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise nach § 104q Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Der Abschlussprüfer hat über Auslagerungen von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen unter Berücksichtigung der in § 25a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Anforderungen gesondert zu berichten.

(4) Der Abschlussprüfer hat die Einbindung der vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in das Risikomanagement darzustellen und zu beurteilen. Über die Übereinstimmung der im öffentlichen Register gemachten Angaben mit den bei dem Institut vorliegenden Informationen ist zu berichten. Darzustellen ist auch, wie das Institut die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der vertraglich gebundenen Vermittler sicherstellt.

§ 9

Zweigniederlassungen

Der Abschlussprüfer hat über die wesentlichen ausländischen Zweigniederlassungen zu berichten. Dabei sind für diese Zweigniederlassungen deren Ergebniskomponenten, deren Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Risikolage und die Risikovorsorge des Gesamtinstituts sowie deren Einbindung in das Risikomanagement des Gesamtinstituts zu beurteilen.

Abschnitt 3

Aufsichtliche Vorgaben

Unterabschnitt 1

Risikomanagement und Geschäftsorganisation

§ 10

Angemessenheit des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation

(1) Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit des Risikomanagements gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes sowie die weiteren Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes unter Berücksich-

tigung der Komplexität und des Umfangs der von dem Institut eingegangenen Risiken zu beurteilen. Dabei ist insbesondere auf Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken einschließlich der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs, Liquiditäts- und operationelle Risiken gesondert einzugehen. Bei Pfandbriefbanken ist zusätzlich über die Einhaltung des § 27 des Pfandbriefgesetzes zu berichten.

(2) Die Angemessenheit der Internen Revision des Instituts ist zu beurteilen.

§ 11

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

(1) Es ist zu beurteilen, ob die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Auswirkungen einer nach § 25a Absatz 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes vorgegebenen plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung sowie zur Handhabung der Mitteilungspflicht gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 14 des Kreditwesengesetzes angemessen sind. Dabei ist insbesondere auf Änderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum einzugehen.

(2) Die Höhe des potentiellen Verlustes gemäß der vorgegebenen Zinsänderung nach § 25a Absatz 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes zum letzten Berechnungszeitpunkt sowie die angewandte Berechnungsmethodik sind darzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Handels- und Anlagebuch

§ 12

Zuordnung von Geschäften zum Handels- oder Anlagebuch

Es ist festzustellen, ob das Verfahren für die Zuordnung und gegebenenfalls Umwidmung der Positionen zum Anlagebuch oder Handelsbuch während des Berichtszeitraums jeweils den gesetzlichen Vorgaben nach § 1a des Kreditwesengesetzes und den institutsintern festgelegten Kriterien entsprach.

§ 13

Nichthandelsbuchinstitute

Sofern sich das Institut im Berichtszeitraum als Nichthandelsbuchinstitut eingeordnet hat, ist zu beurteilen, ob die Aufbau- und Ablauforganisation des Instituts die Feststellung eventueller Überschreitungen der Grenzen nach § 2 Absatz 11 Satz 1 des Kreditwesengesetzes gewährleistet; Mängel sind aufzuzeigen. Auf die Einhaltung der Grenzen nach § 2 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Kreditwesengesetzes sind in dem Bericht nach Höhe des Betrags und Prozentsatzes sowie der Dauer der Überschreitung festzuhalten.

Unterabschnitt 3

Eigenmittel, Solvenzanforderungen und Liquiditätslage

§ 14

Ermittlung der Eigenmittel

(1) Es ist zu beurteilen, ob die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung des haftenden Eigenkapitals, des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals und der Drittrangmittel im Rahmen der bankaufsichtlichen Meldungen angemessen sind; wesentliche Verfahrensänderungen während des Berichtszeitraums sind darzustellen.

(2) Kredite im Sinne des § 10 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 und 5 des Kreditwesengesetzes sind auch danach zu beurteilen, ob sie zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden und banküblich besichert sind.

§ 15

Eigenmittel

(1) Darzustellen sind Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel des Instituts nach § 10 des Kreditwesengesetzes nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag und unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses, bei Zweigstellen im Sinne des § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten von dessen Absatz 2 Nummer 4. Die bei beziehungsweise von anderen Instituten, Finanzunternehmen, Erstversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen aufgenommen beziehungsweise gehaltenen Eigenkapitalbestandteile sind unter namentlicher Nennung dieser Unternehmen besonders zu kennzeichnen.

(2) Besonderheiten in der Entwicklung der Eigenmittel oder einzelner Eigenmittelbestandteile während des Berichtszeitraums, insbesondere wesentliche Eigenmittelbestandteile, die das Institut im Geschäftsjahr als Kern-, Ergänzungskapital oder als Drittrangmittel neu zurechnet, sind zu beurteilen. Entnahmen des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters sind darzustellen. Werden Zwischenergebnisse nach § 10 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes unterjährig zugerechnet, dann ist darüber zu berichten.

(3) Begebene Wertpapiere des Kernkapitals ohne eigene Emissionen in inländischen Aktien sowie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die neu oder weiterhin den Eigenmitteln zugerechnet werden, sind nach den einzelnen Tranchen mit ihren wesentlichen Merkmalen darzustellen; Besonderheiten sind hervorzuheben.

(4) Befristete oder von Seiten des Kapitalgebers kündbare Eigenkapitalbestandteile sind, sofern nicht bereits nach Absatz 3 erfasst, nach ihrer frühestmöglichen Kündbarkeit beziehungsweise nach ihrem frühestmöglichen Mittelabfluss in Jahresbändern darzustellen.

(5) Der Ansatz nicht realisierter Reserven im Sinne von § 10 Absatz 2b in Verbindung mit § 10 Absatz 4a des Kreditwesengesetzes ist darzustellen und auf seine Richtigkeit zu beurteilen. Die Darstellung hat anhand der Gliederung des § 3 Absatz 1 der Anzeigenverordnung in Verbindung mit deren Anlage 2 zu erfolgen. Werden dem haftenden Eigenkapital nicht realisierte

Reserven in Immobilien zugerechnet, so ist zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Absatz 4b des Kreditwesengesetzes beachtet worden ist.

(6) Freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter des Kreditinstituts, das nach § 64e Absatz 5 des Kreditwesengesetzes als haftendes Eigenkapital berücksichtigt wird oder dessen Berücksichtigung beantragt wird, ist im Einzelnen zu beurteilen und zu erläutern; über die in der Bilanz nicht erfassten Verbindlichkeiten und freien Vermögenswerte eines Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters ist zu berichten.

§ 16

Solvabilitätskennzahl

(1) Es ist zu beurteilen, ob die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Solvabilitätskennzahl angemessen sind. Dabei ist insbesondere auf Änderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum einzugehen.

(2) Die Ermittlung der Solvabilitätskennzahl zum Bilanzstichtag ist gegliedert nach den jeweiligen Anrechnungsbeträgen darzustellen. Die Entwicklung der Eigenkapitalquote ist darzustellen.

§ 17

Liquiditätslage

(1) Die Liquiditätslage und die Liquiditätssteuerung sind zu beurteilen. Über Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage ist zu berichten.

(2) Es ist zu beurteilen, ob die vom Institut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Liquiditätskennziffer angemessen sind. Dabei ist insbesondere auf Änderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum einzugehen.

Unterabschnitt 4

Offenlegung

§ 18

Prüfung der Offenlegungsanforderungen nach der Solvabilitätsverordnung

Der Prüfer hat die Angemessenheit der Prozesse zur Ermittlung und Offenlegung der Informationen nach den §§ 319 bis 337 der Solvabilitätsverordnung zu beurteilen. Im Prüfungsbericht ist darauf einzugehen, ob die in den §§ 319 bis 337 der Solvabilitätsverordnung geforderten Offenlegungspflichten vom Institut eingehalten wurden.

Unterabschnitt 5

Anzeigewesen

§ 19

Anzeigewesen

Die Organisation des Anzeige- und Meldewesens ist zu beurteilen. Auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen und Meldungen ist einzugehen, festgestellte wesentliche Verstöße sind aufzuführen.

Unterabschnitt 6
Vorkehrungen
zur Verhinderung
von Geldwäsche und Terrorismus-
finanzierung sowie von betrügerischen
Handlungen zu Lasten des Instituts

§ 20

Zeitpunkt der
Prüfung und Berichtszeitraum

(1) Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.

(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie der §§ 25c bis 25h des Kreditwesengesetzes ist bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 400 Millionen Euro zum Bilanzstichtag nicht überschreitet, nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Instituts erfordert ein kürzeres Prüfintervall. Gleiches gilt für Wertpapierhandelsunternehmen, die nicht befugt sind, sich Besitz oder Eigentum an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

§ 21

Darstellung und Beurteilung
der getroffenen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Geldwäsche
und Terrorismusfinanzierung sowie von
betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts

(1) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die von dem Institut erstellte Gefährdungsanalyse der tatsächlichen Risikosituation des Instituts entspricht. Darüber hinaus hat er die vom Institut getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts darzustellen und deren Angemessenheit zu beurteilen. Dabei ist einzugehen

1. auf die vom Institut entwickelten und aktualisierten internen Grundsätze, die Angemessenheit geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts,
2. auf die Stellung und Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters einschließlich ihrer Kompetenzen sowie die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren; für Institute, die selbst nicht Tochterunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes eines Instituts oder eines nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Versicherungsunternehmens

sind, gilt dies auch in Bezug auf ihre Tochterunternehmen sowie ihre ausländischen Zweigstellen und Zweigniederlassungen sowie darauf,

3. ob die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten angemessen über die Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts und die insofern bestehenden Pflichten unterrichtet werden.

Die Prüfung nach den Sätzen 2 und 3 hat unter Berücksichtigung der von dem Institut erstellten Gefährdungsanalyse sowie der von der Innenrevision im Berichtszeitraum durchgeführten Prüfung und deren Ergebnis zu erfolgen.

(2) Des Weiteren hat der Prüfer darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Institut den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere auch den verstärkten Sorgfaltspflichten in Fällen eines erhöhten Risikos, nachgekommen ist.

(3) Zu berichten ist ferner über die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflicht zur institutsinternen Erfassung und Anzeige von Verdachtsfällen.

(4) Sofern die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen oder die Wahrnehmung von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, ist hierüber zu berichten.

(5) In Bezug auf ein Institut, das übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 25g des Kreditwesengesetzes ist, hat der Prüfer darzustellen und zu beurteilen, inwieweit dieses angemessene Maßnahmen getroffen hat, um in seinen nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen die gruppen einheitliche Schaffung der in § 25g des Kreditwesengesetzes genannten internen Sicherungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der dort zusätzlich genannten Pflichten und gegebenenfalls die Erfüllung von am ausländischen Sitz geltenden strengeren Pflichten sicherzustellen. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. Soweit die nach Satz 1 zu treffenden Maßnahmen in einem Drittstaat nicht zulässig oder tatsächlich nicht durchführbar sind, hat der Prüfer ferner darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Institut angemessene Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass nachgeordnete Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen dort keine Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen, Transaktionen durchführen und bestehende Geschäftsbeziehungen beenden.

(6) Bei Kreditinstituten ist zu prüfen, inwieweit diese im bargeldlosen Zahlungsverkehr ihren Pflichten zur Feststellung, Überprüfung und Übermittlung von vollständigen Auftraggeberdaten nachgekommen sind. Gleiches gilt in Bezug auf die von den vorgenannten Instituten getroffenen Maßnahmen zur Erkennung und Behandlung von eingehenden Zahlungsaufträgen mit unvollständigen Auftraggeberdaten.

(7) Bei Kreditinstituten ist darzustellen, inwieweit diese ihre Verpflichtungen nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erfüllt haben. Insbesondere ist

zu prüfen, ob die hierzu eingesetzten Verfahren eine zutreffende Erfassung der aufgenommenen Identifizierungsdaten mit richtiger Zuordnung zum Konto oder Depot im Abrufsystem gewährleisten. Gegebenenfalls ist über die ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen der Bundesanstalt gemäß § 6a des Kreditwesengesetzes zu berichten.

Unterabschnitt 7

Gruppenangehörige Institute

§ 22

Ausnahmen für gruppenangehörige Institute

(1) Auf gruppenangehörige Unternehmen von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen, die von dem Wahlrecht gemäß § 2a Absatz 1, 5 oder 6 des Kreditwesengesetzes Gebrauch machen, sind nach Maßgabe der Ausübung des Wahlrechts die Vorschriften des § 10 betreffend des internen Kontrollverfahrens, des § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 5, des § 16 sowie des § 23 Absatz 1 Satz 3 und des § 25 Absatz 3 dieser Verordnung nicht anwendbar.

(2) § 17 findet bei Ausübung des Wahlrechts des § 10 Absatz 4 der Liquiditätsverordnung keine Anwendung.

(3) Der Abschlussprüfer hat über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2a des Kreditwesengesetzes zu berichten.

Abschnitt 4

Angaben zum Kreditgeschäft

§ 23

Berichterstattung über das Kreditgeschäft

(1) Es sind die wesentlichen strukturellen Merkmale und Risiken des Kreditgeschäfts nach § 19 des Kreditwesengesetzes darzustellen und zu beurteilen. Auf wesentliche Besonderheiten ist hinzuweisen. Diese Berichterstattung umfasst auch die Einhaltung der §§ 13 und 13a des Kreditwesengesetzes. Zudem ist über die Einhaltung des § 15 des Kreditwesengesetzes zu berichten.

(2) Die institutsspezifischen Verfahren zur Sicherstellung der Bildung von sachgerechten Kreditnehmereinheiten nach § 19 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes sind zu beurteilen; auf Änderungen gegenüber dem letzten Prüfungsstichtag ist gesondert einzugehen.

(3) Das Auswahlverfahren, nach dem die zu prüfenden Kredite bestimmt wurden, ist darzustellen.

(4) Eine Risikogruppierung des gesamten Kreditvolumens des Kreditinstituts ist nach Maßgabe der institutsspezifischen Verfahren zur Messung und Bestimmung des Adressenausfallrisikos in die Datenübersicht aufzunehmen. Eine Darstellung in der Datenübersicht ist ausreichend.

(5) Auf Risikokonzentrationen und deren institutsinterne Behandlung einschließlich ihrer Einbindung in die Risikostrategie und das Risikomanagement ist einzugehen.

§ 24

Länderrisiko

Der Umfang der von dem Institut eingegangenen Länderrisiken insgesamt sowie die Methode zu ihrer Steuerung und Überwachung sind zu beurteilen. Insbesondere ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Einschätzung der Länderrisiken auf der Grundlage von geeigneten Analysen erfolgt.

§ 25

Bemerkenswerte Kredite

(1) Bemerkenswerte Kredite sind nach Risikogruppen gegliedert einzeln zu besprechen und in einem Gesamtverzeichnis unter Angabe der Fundstelle aufzuführen. Die Werthaltigkeit dieser Kredite ist nach Maßgabe des § 26 zu beurteilen. Wenn Kreditnehmer nach § 19 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes zusammenzufassen sind, so ist die Gesamtheit dieser Kredite zugrunde zu legen.

(2) Als bemerkenswert sind insbesondere die folgenden Kredite anzusehen:

1. Organkredite, die hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Ausgestaltung von außergewöhnlicher Bedeutung sind,
2. Kredite, für die in erheblichem Umfang Risikovorsorge erforderlich ist beziehungsweise im abgelaufenen Geschäftsjahr war,
3. Kredite, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass sie mit größeren, im Rahmen des gesamten Kreditgeschäfts bedeutenden Teilen notleidend werden,
4. Kredite, bei denen eine außergewöhnliche Art der Sicherheitenstellung vorliegt.

(3) Bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente sind nach Risikogruppen gegliedert zu besprechen und in einem Gesamtverzeichnis unter Angabe der Fundstelle aufzuführen. Kreditrahmenkontingente sind bemerkenswert, wenn sie die Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erreichen oder überschreiten.

(4) Die Kredite und Kreditrahmenkontingente sind mit Limit, Inanspruchnahme, Sicherheiten sowie allen weiteren für die Beurteilung wichtigen Angaben darzustellen. Besonders risikorelevante Aspekte sind hervorzuheben.

§ 26

Beurteilung der Werthaltigkeit von Krediten

(1) Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Kredite im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 2 hat sich auf die Angemessenheit der gebildeten Risikovorsorge zu erstrecken.

(2) Soweit für die Beurteilung eines Kredits im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 3 die Sicherheiten zugrunde gelegt werden, ist deren Verwertbarkeit zu beurteilen; nach Möglichkeit ist der voraussichtliche Realisationswert anzugeben.

(3) Bei bemerkenswerten Krediten an ausländische Schuldner ist auch das damit verbundene Länderrisiko zu beurteilen.

§ 27

**Einhaltung der
Offenlegungsvorschriften
des § 18 des Kreditwesengesetzes**

Bei Kreditinstituten ist zu prüfen, ob im Berichtszeitraum § 18 des Kreditwesengesetzes beachtet wurde. Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der institutsspezifischen Verfahren zu beurteilen.

Abschnitt 5

Abschlussorientierte Berichterstattung

Unterabschnitt 1

**Lage des
Instituts (einschließlich
geschäftliche Entwicklung
sowie Ergebnisentwicklung)**

§ 28

**Geschäftliche
Entwicklung im Berichtsjahr**

(1) Die geschäftliche Entwicklung ist unter Gegenüberstellung der für sie kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres darzustellen und zu erläutern.

(2) Bei Instituten mit Geschäftsbereichen, für die nach deutschem Recht ein gesonderter Jahresabschluss erstellt wird (getrennt bilanzierende Bereiche), ist die geschäftliche Entwicklung der getrennt bilanzierenden Bereiche und des übrigen Geschäfts jeweils gesondert darzustellen und zu erläutern.

(3) Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen oder einem wohnungswirtschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, sind bei der Darstellung und Beurteilung der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage zum Vergleich auch Kennziffern für die Gesamtheit der Kreditinstitute oder von Gruppen vergleichbarer Kreditinstitute des betreffenden Prüfungsverbandes oder des Bereiches der betreffenden Prüfungsstelle (Durchschnittskennziffern) heranzuziehen.

§ 29

Beurteilung der Vermögenslage

(1) Die Entwicklung der Vermögenslage ist zu beurteilen. Besonderheiten, die für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind, insbesondere Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen, sind hervorzuheben.

(2) Die Berichterstattung hat sich auch zu erstrecken auf

1. Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten,
2. bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten, soweit sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage ergeben könnten, und die Bildung der notwendigen Rückstellungen,
3. alle abgegebenen Patronatserklärungen unter Darstellung des Inhalts und Beurteilung ihrer Rechtsverbindlichkeit.

§ 30

Beurteilung der Ertragslage

(1) Die Entwicklung der Ertragslage ist zu beurteilen.

(2) Zu berichten ist auf der Basis der Unterlagen des Instituts auch über die Ertragslage der wesentlichen Geschäftssparten; dabei sind jeweils die wichtigsten Erfolgsquellen und Erfolgsfaktoren gesondert darzustellen.

(3) Mögliche Auswirkungen von Risiken auf die Entwicklung der Ertragslage sind darzustellen; dies gilt insbesondere für Zinsänderungsrisiken.

§ 31

Risikolage und Risikovorsorge

(1) Die Risikolage des Instituts ist zu beurteilen.

(2) Das Verfahren zur Ermittlung der Risikovorsorge ist darzustellen und zu beurteilen. Art, Umfang und Entwicklung der Risikovorsorge sind zu erläutern und die Angemessenheit der Risikovorsorge ist zu beurteilen. Ist für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag neuer Risikovorsorgebedarf bekannt geworden, so ist hierüber zu berichten.

Unterabschnitt 2

**Feststellungen,
Erläuterungen zur Rechnungslegung**

§ 32

Erläuterungen

(1) Die Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit des jeweiligen Postens zu erläutern und mit den Vorjahreszahlen zu vergleichen.

(2) Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen sind zu erläutern, wenn es die relative Bedeutung des Postens erfordert. Werden Angaben gemacht, ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Eventualverbindlichkeiten:

Zu den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen ist die Angabe von Arten und Beträgen sowie die Aufgliederung nach Kreditnehmern (Kreditinstitute und Nichtkreditinstitute) erforderlich, bei Kreditgarantiegemeinschaften auch die Angabe der noch nicht valutierenden Beträge sowie der Nebenkosten, wobei die Beträge zu schätzen sind, falls genaue Zahlen nicht vorliegen. Es ist darzulegen, ob notwendige Rückstellungen gebildet sind.

2. Andere Verpflichtungen:

Die Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften sind nach der Art der in Pension gegebenen Gegenstände und nach Fristen zu gliedern.

Abschnitt 6
Angaben zu
Institutsgruppen, Finanzholding-
Gruppen, Finanzkonglomeraten
sowie Konzernprüfungsberichten

§ 33

Regelungsbereich

(1) Dieser Abschnitt ist auf übergeordnete und nachgeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe nach § 10a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder einer Finanzholding-Gruppe mit Sitz im Inland nach § 10a Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auf Finanzkonglomerate nach § 10b des Kreditwesengesetzes sowie auf den Konzernprüfungsbericht anzuwenden.

(2) Dieser Abschnitt ist außerdem auf Institute nach § 10a Absatz 14 Satz 1 des Kreditwesengesetzes anzuwenden. Ist das Institut gruppenangehöriges Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis die Bundesanstalt zuständig ist, hat der Abschlussprüfer die Zusammenfassung lediglich im Prüfungsbericht des obersten inländischen übergeordneten Unternehmens zu beurteilen.

§ 34

Ort der Berichterstattung

Die Berichterstattung nach diesem Abschnitt kann statt im Prüfungsbericht des übergeordneten Unternehmens der Institutsgruppe beziehungsweise der Finanzholding-Gruppe im Konzernprüfungsbericht erfolgen, wenn beide Berichte im Berichtszeitraum von demselben Abschlussprüfer erstellt werden.

§ 35

**In die aufsichtliche
Zusammenfassung einzubeziehende Unternehmen**

(1) Die in die Zusammenfassung nach § 10a des Kreditwesengesetzes einbezogenen Unternehmen sind unter Angabe der Unternehmensart und des Vorliegens einer Einbeziehungspflicht darzustellen.

(2) Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die von dem übergeordneten Unternehmen umgesetzten Verfahren und Prozesse sicherstellen, dass alle in die Zusammenfassung nach § 10a des Kreditwesengesetzes einzubeziehenden Unternehmen berücksichtigt werden. Sofern von der Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes Gebrauch gemacht worden ist, hat der Abschlussprüfer das Vorliegen der Voraussetzungen zu beurteilen.

(3) Sofern wesentliche Abweichungen zwischen dem Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss und der Zusammenfassung nach § 10a des Kreditwesengesetzes bestehen, sind diese zu erläutern.

§ 36

**Berichterstattung bei
aufsichtsrechtlichen Gruppen**

(1) Der Bericht über die Prüfung muss Ausführungen enthalten, die einen Überblick über die Lage der

Gruppe und deren Risikostruktur vermitteln. § 10 ist nach Maßgabe des § 25a Absatz 1a des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Es ist darüber zu berichten, mit welchen Vorkehrungen die Gruppe die Anforderungen der §§ 13b und 13c des Kreditwesengesetzes einhält. Diese Berichterstattung umfasst auch die Einhaltung der Anzeigevorschriften gemäß § 13b Absatz 1 und § 13c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

§ 37

Zusammengefasste Eigenmittel

(1) Bei übergeordneten Instituten sind die Eigenmittel der Gruppe nach § 10a des Kreditwesengesetzes nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag des übergeordneten Instituts darzustellen. Die Besonderheiten der Bestandteile der Eigenmittel der wesentlichen nachgeordneten Unternehmen sind in der Höhe darzustellen, in der sie in die Zusammenfassung eingehen; dabei ist bei den Kapitalverhältnissen ausländischer Tochterunternehmen auf wesentliche Besonderheiten einzugehen, insbesondere auf Bestandteile, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob sie den nach § 10 des Kreditwesengesetzes anerkannten Bestandteilen entsprechen. Die §§ 14 bis 17 gelten entsprechend.

(2) Soweit Konzernabschlüsse für die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittel nach § 10a Absatz 7 des Kreditwesengesetzes zugrunde gelegt werden, ist auch zu berichten:

1. über Besonderheiten bei der Zeitwertermittlung. Die Nutzung des Wahlrechts zur Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert bei Konzernabschlüssen nach § 315a des Handelsgesetzbuchs ist zu beurteilen,
2. ob die Regelungen der Konzernabschlussüberleitungsverordnung vom 12. Februar 2007 (BGBl. I S. 150) in der jeweils geltenden Fassung beachtet worden sind. Ergänzend ist insbesondere auf die Höhe und die Struktur der Anpassungen einzugehen und deren Auswirkungen auf die Eigenmittelausstattung sind zu beurteilen.

(3) § 19 gilt entsprechend für das Anzeige- und Meldewesen des übergeordneten Instituts auf Ebene der Institutsgruppe beziehungsweise Finanzholding-Gruppe.

§ 38

Zusätzliche Angaben

Vorbehaltlich der §§ 36 und 37 ist bei übergeordneten Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, die von der Ausnahme nach § 2a Absatz 6 des Kreditwesengesetzes Gebrauch machen, sowie bei nachgeordneten Unternehmen, die von der Ausnahme nach § 2a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes Gebrauch machen, im Bericht über die Prüfung des übergeordneten Unternehmens zusätzlich einzugehen auf:

1. die Namen der gruppenangehörigen Unternehmen, die von der Ausnahme nach § 2a Absatz 1 oder 6 des Kreditwesengesetzes Gebrauch machen, sowie den Umfang, in dem sie von der Ausnahme Gebrauch machen,
2. Übertragungen von Eigenmitteln oder Rückzahlungen von Verbindlichkeiten durch das übergeordnete

Unternehmen zu Gunsten von nachgeordneten Unternehmen, die von der Ausnahme nach § 2a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes Gebrauch machen,

3. Übertragungen von Eigenmitteln oder Rückzahlungen von Verbindlichkeiten zu Gunsten des übergeordneten Unternehmens, sofern dieses von der Ausnahme nach § 2a Absatz 6 des Kreditwesengesetzes Gebrauch macht.

§ 39

Mindestangaben im Konzernprüfungsbericht

(1) Unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts nach § 34 gelten für den Konzernprüfungsbericht die nachfolgenden Absätze sowie die §§ 2 bis 8, 35 Absatz 1 und 2 sowie § 38 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(2) Die wirtschaftliche Lage des Konzerns ist nach Maßgabe des Abschnitts 5 dieser Verordnung darzustellen und zu erläutern.

(3) Die Überleitung einer an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierten Segmentberichterstattung auf die entsprechenden Berichtsrößen der externen Rechnungslegung ist zu erläutern.

(4) Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht eines einzelnen konzernangehörigen Instituts kann verwiesen werden, wenn die Lage des Konzerns durch dieses ganz überwiegend bestimmt wird und der Gegenstand des Verweises im Konzernprüfungsbericht selbst hinreichend dargestellt ist.

§ 40

Ergänzende Vorschriften für Finanzkonglomeratsunternehmen (§§ 10b und 13d des Kreditwesengesetzes)

(1) Ist das Institut übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen im Sinne des § 10b Absatz 3 Satz 6 bis 8 oder Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, ist darzustellen, ob die Berechnung der Eigenmittel und Solvabilität des Finanzkonglomerats § 10b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechen, und darüber zu berichten, ob das Institut die Meldepflichten nach § 10b Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes eingehalten hat.

(2) Es ist darüber zu berichten, mit welchen Vorkehrungen das übergeordnete Institut die Anforderungen des § 13d Absatz 1 des Kreditwesengesetzes einhält. Diese Berichterstattung umfasst auch die Einhaltung der Anzeigevorschriften gemäß § 13d Absatz 2 in Verbindung mit § 64g Absatz 1 und § 13d Absatz 4 Satz 4 des Kreditwesengesetzes.

Abschnitt 7

Sondergeschäfte

Unterabschnitt 1 Pfandbriefgeschäft

§ 41

Angaben zur Ertragslage im Pfandbriefgeschäft

(1) Bei Instituten, die das Pfandbriefgeschäft betreiben, sind die Barwerte aus den zur Deckung verwendeten Werten, untergliedert nach Hypothekendarlehen, Öffentlichen Pfandbriefen, Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen, anzugeben.

fen, Öffentlichen Pfandbriefen, Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen, anzugeben.

(2) Die Untergliederung ist entbehrlich, soweit sich diese Angaben aus dem Anhang oder einer Anlage zum Prüfungsbericht ergeben.

§ 42

Angaben zu den Transparenz- vorschriften nach § 28 des Pfandbriefgesetzes

Bei Instituten, die das Pfandbriefgeschäft betreiben, ist über die Einhaltung des § 28 des Pfandbriefgesetzes zu berichten, insbesondere über die Vollständigkeit und Richtigkeit der dort genannten Angaben.

§ 43

Zusatzangaben bei Instituten, die das Pfandbriefgeschäft betreiben

Bei Instituten, die das Pfandbriefgeschäft betreiben und die Hypothekendarlehen, Schiffspfandbriefe oder Flugzeugpfandbriefe ausgeben, sind im Rahmen der Einzelkreditbesprechung (§§ 25, 26) bei den zur Deckung verwendeten Werten auch der von dem jeweiligen Kreditinstitut ermittelte Beleihungswert unter Angabe von Ertragswert (einschließlich des Rohertrages, der Bewirtschaftungskosten sowie des angewandten Kapitalisierungssinnsatzes) und Sachwert beziehungsweise der Schiffsbelaufungswert oder der Flugzeugbelaufungswert anzugeben. Es ist anzugeben, ob der Beleihungswert entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ermittelt wurde. Die Beurteilung einzelner Deckungskredite und ihre Darstellung kann sich auf die Ergebnisse der Deckungsprüfung durch die Bundesanstalt stützen. Satz 3 gilt nicht für

1. Darlehensaufstockungen (Nachbeleihungen),
2. notleidende Kredite,
3. Kredite im Sinne des § 25 Absatz 2,
4. Beleihungen gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 4 Prozent des haftenden Eigenkapitals übersteigen,
5. Kredite an Bauunternehmen, Bauträgergesellschaften oder Wohnungsunternehmen zur Finanzierung von Wohnungsbauten, sofern sie insgesamt den Betrag von 6 Prozent des haftenden Eigenkapitals übersteigen. Bei der Berechnung der Kredite können Beleihungen von fertiggestellten Mietwohnungsbauten und Eigentumswohnungen, deren Ertrag im Wesentlichen sichergestellt ist, sowie von bereits verkauften Eigenheimen außer Ansatz bleiben.

Unterabschnitt 2 Bausparkassen

§ 44

Organisation und Auflagen

(1) Im Rahmen der Berichterstattung gemäß den §§ 8 und 10 sind die Besonderheiten des Bausparkassengeschäfts hervorzuheben. Dabei ist auch auf etwaige Auflagen, die Angemessenheit des Kreditgeschäfts unter besonderer Hervorhebung von Risikokonzentrationen und deren institutsinterne Behandlung einschließlich ihrer Einbindung in die Risikostrategie und das Risikoma-

nagement sowie die Angemessenheit der Organisation, der Steuerung und Kontrolle des Vertriebes auch in Bezug auf Risiken aus Verträgen im Zusammenhang mit dem Vertrieb einzugehen.

(2) Zur Einhaltung der bausparspezifischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie zur Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge und Allgemeinen Geschäftsgrundsätze ist Stellung zu nehmen. Wesentliche Verstöße sind darzustellen und zu beurteilen. Für die Kontingente, die durch die geltenden Geschäftsbeschränkungen vorgegeben sind, sind der Ausnutzungsgrad und die betragsmäßige Inanspruchnahme anzugeben.

(3) In die Berichterstattung gemäß § 18 sind die bausparkassenrechtlichen Meldungen und Anzeigen einzubeziehen.

§ 45

Angaben zum Kreditgeschäft von Bausparkassen

(1) Die Beurteilung gemäß § 44 umfasst auch die Sicherung der Darlehensforderungen und die Angemessenheit der Beleihungswertermittlung.

(2) Bei Bausparkassen sind die Baudarlehen nach ihrer Inanspruchnahme am Ende des Berichtsjahres nach der Aufgliederung in Anlage 2 Position 1 Nummer 7 zu gliedern. Dabei sind mehrere Baudarlehen an einen Kreditnehmer zusammenzufassen. Für jede Größenklasse sind die Anzahl der Darlehen, der Gesamtbetrag der Darlehen und deren prozentualer Anteil am Gesamtbestand der Baudarlehen anzugeben. Hierbei ist nach Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie nach sonstigen Baudarlehen zu gliedern.

§ 46

Angaben zur geschäftlichen Entwicklung von Bausparkassen

Im Rahmen der Berichterstattung nach § 28 ist auch die geschäftliche Entwicklung der Bausparkasse anhand geeigneter bausparspezifischer Kennzahlen zur Vermögens- und Ertragslage sowie zum Kollektivgeschäft darzustellen. Anzugeben und zu beurteilen

1. sind auch die Veränderung und die Struktur des Bauspar- und Kreditneugeschäfts. Insbesondere längerfristige Entwicklungen (z. B. Fünf-Jahres-Vergleich) sind aufzuzeigen. Dabei sind das eingelöste Neugeschäft und der nicht zugeteilte Vertragsbestand pro Tarif in aussagefähige Größenklassen einzuteilen und die jeweiligen Stückzahlen und der jeweilige Gesamtbetrag der Bausparsummen anzugeben,
2. sind für Neuabschlüsse von Bausparverträgen, die zur Veräußerung an Kunden bestimmt sind, außerdem die Vertragspartner getrennt nach den Gruppen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kommunen, Bauträger und Sonstige unter Angabe, ob eine Aufteilung und Übertragung an Dritte zwingend vorgesehen ist,
3. ist das Verhältnis der Bausparsummen der Bausparverträge, die im Berichtsjahr vor der vollen Bezahlung der Abschlussgebühr aufgelöst wurden, zum abgeschlossenen Neugeschäft des Berichtsjahres

(Stornoquote). Die Stornoquote ist mindestens auch für das Vorjahr anzugeben,

4. sind Anzahl und Bausparsumme der nicht oder nicht voll eingelösten und bisher nicht stornierten Verträge.

§ 47

Angaben zur Liquiditätslage von Bausparkassen

Das Volumen und die Verwendung der aufgenommenen Fremdmittel am Geld- und Kapitalmarkt sind darzustellen.

§ 48

Einsatz von Derivaten

(1) Werden derivative Sicherungsgeschäfte vorgenommen, so ist vom Prüfer zu erläutern und zu beurteilen, ob die Geschäfte ausschließlich der Begrenzung von Risiken aus zulässigen Geschäften dienen und ob sie geeignet sind, den jeweiligen Sicherungszweck zu erreichen.

(2) Werden vom Institut derivative Sicherungsinstrumente eingesetzt, ist vom Prüfer zu beurteilen, ob dies im Risikomanagement angemessen berücksichtigt ist.

§ 49

Angaben zur Ertragslage von Bausparkassen

Das Zinsergebnis ist jeweils im Vergleich zum Vorjahr wie folgt aufzugliedern:

1. kollektive Marge und kollektives Zinsergebnis (Gegenüberstellung der für die Refinanzierung von Bauspardarlehen entstandenen Zinsaufwendungen für Bauspareinlagen und der Zinserträge aus Bauspardarlehen),
2. Marge und Zinsergebnis aus der Zwischenanlage der freien Kollektivmittel,
3. Marge und Zinsergebnis aus dem über Fremdmittel (ohne Bauspareinlagen) refinanzierten Teil des Vor- und Zwischenfinanzierungsgeschäfts beziehungsweise aus den sonstigen Baudarlehen (bei nennenswertem Umfang),
4. verbleibendes Zinsergebnis aus Eigenmitteln und unverzinslichen Passiva (Residualgröße).

Die Berechnung ist vereinfachend auf der Basis durchschnittlicher Bestände und durchschnittlicher Zinssätze vorzunehmen. Über das Vorhandensein und die Handhabung von Zinsanpassungsklauseln bei den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten ist zu berichten.

§ 50

Darstellung des Kollektivgeschäfts sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen

(1) Über das Zuteilungsverfahren und die Zuteilungssituation ist anhand geeigneter Kennzahlen zu berichten. Hierbei ist gegebenenfalls auf Veränderungen gegenüber den letzten Geschäftsjahren einzugehen. Es ist über den Umfang und den Grund der Einbeziehung außerkollektiver Mittel in die Zuteilungsmasse zu berichten. Wenn Tilgungstreckungsdarlehen gewährt

wurden, so sind insoweit gesonderte Angaben zur Einbeziehung außerkollektiver Mittel zu machen.

(2) Das System der bauparmathematischen Simulationsrechnung (Kollektivsimulation) ist darzustellen. Die künftige Zuteilungssituation ist auf Basis von bauparmathematischen Simulationsrechnungen darzustellen und zu beurteilen. Die Darstellung soll mindestens auf der Basis eines realistischen und eines für das spezifische Kollektiv pessimistischen Szenarios erfolgen. Die Qualität der Simulationsrechnungen ist anhand von Soll-Ist-Vergleichen der jeweiligen Vorjahresprognosen zu beurteilen. In die Beurteilung sollten möglichst auch die Ergebnisse solcher Qualitätssicherungsmaßnahmen einbezogen werden, die für die Offenlegung von Modellfehlern geeignet sind.

(3) Zu berichten ist auch über wesentliche Auswirkungen der Zuteilungsszenarien auf die kollektive Liquidität und die Ertragslage der Bausparkasse. Insbesondere ist auf die Auswirkungen aus im Vergleich zum jeweils aktuellen Marktzinsniveau niedrigverzinslichen Darlehensansprüchen und hochverzinslichen Renditeverträgen einzugehen. Auf besondere Risiken aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Tarife und Tarifvarianten ist hinzuweisen.

(4) Ergänzend sind für jeden Tarif Angaben über die Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Bausparkassen zu machen.

(5) Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 4 der Bausparkassen-Verordnung in Anspruch genommen wird, ist darüber zu berichten, ob das zugrunde liegende Simulationsmodell weiterhin als geeignet erachtet werden kann.

(6) Folgende Sachverhalte sind ferner darzustellen:

1. der Umfang von Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Dritte, für die unbedingte Ablösezusagen gegeben wurden,
2. die Berechnung des Zuführungsbetrags zum Fonds zur baupartechischen Absicherung nach § 8 Absatz 1 der Bausparkassen-Verordnung, der Zinssätze nach § 8 Absatz 2 und 3 der Bausparkassen-Verordnung sowie der Einsatz des Fonds zur baupartechischen Absicherung nach § 9 der Bausparkassen-Verordnung,
3. die Berechnung der kollektiven Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisse und die Werte der letzten fünf Jahre.

Es ist festzustellen, ob die tatsächliche Dauer der Kreditanspruchnahme bei Darlehen nach § 1 Absatz 1 und 2 der Bausparkassen-Verordnung bei abgelösten sowie bei laufenden Darlehen die als voraussichtlich angenommenen Laufzeiten wesentlich überschritten hat (§ 1 Absatz 3 der Bausparkassen-Verordnung).

Unterabschnitt 3

Finanzdienstleistungsinstitute

§ 51

Relation gemäß

§ 10 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes

Bei Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder

-wertpapieren zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ist darzustellen, ob § 10 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes im Berichtszeitraum sowie am Bilanzstichtag eingehalten wurde. Über die Inanspruchnahme sowie Einhaltung der Voraussetzung des § 2 Absatz 8a in Verbindung mit § 64h Absatz 7 des Kreditwesengesetzes ist zu berichten.

§ 52

Vorschriften für einzelne Finanzdienstleistungsinstitute

(1) Bei Finanzdienstleistungsinstituten ohne Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, ist zu beurteilen, ob nach den mit den Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sowie den von den Kunden erteilten Vollmachten dem Finanzdienstleistungsinstitut nicht das Recht zusteht, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Der Prüfer hat zu beurteilen, ob eine ausreichende Überwachung durch das Interne Kontrollsystem sicherstellt, dass das Institut seinen Kunden zuzuordnende Gelder oder Wertpapiere tatsächlich nicht in Eigentum oder Besitz nimmt.

(2) Die bestehenden Befugnisse eines Finanzdienstleistungsinstituts, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, sind zu kategorisieren und die einzelnen Kategorien nach ihrem Inhalt darzustellen. Ferner ist darauf einzugehen, dass das Betreiben des Einlagen- oder Depotgeschäfts damit nicht verbunden ist, und ob eine ausreichende Überwachung durch das Interne Kontrollsystem sichergestellt ist.

(3) Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die nicht mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln, ist darüber zu berichten, ob das Institut im Berichtsjahr Finanzinstrumente im Eigenbestand gehalten hat. Gegebenenfalls ist darzulegen, dass diese zulässigerweise dem Anlagevermögen oder der Liquiditätsreserve zugerechnet wurden.

(4) Bei Anlagevermittlern, Abschlussvermittlern und Finanzportfolioverwaltern, Betreibern multilateraler Handelssysteme und Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft betreiben, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ist zu bestätigen, dass die erforderlichen Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Kreditwesengesetzes zur Verfügung stehen.

(5) Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln, ist über die Struktur der im Eigenbestand gehaltenen Finanzinstrumente zu berichten. Dabei sind Umsatzvolumina und Anzahl der Geschäfte im Berichtszeitraum anzugeben.

§ 53

Ausnahmeregelung

(1) Die Vorschriften der §§ 15, 16 Absatz 2 und des § 18 sind nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln. Die §§ 23 bis 27 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Art und Umfang der Kredite und die Einhaltung des Meldewesens zu berichten ist.

(2) Darüber hinaus sind die §§ 11, 13 bis 15, 16 Absatz 2, die §§ 18 und 23 bis 27 nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die die Anlagevermittlung, die Anlageberatung, den Betrieb eines multilateralen Handelssystems, das Platzierungsgeschäft oder die Abschlussvermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 2 des Kreditwesengesetzes betreiben und die nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

Unterabschnitt 4**Factoring**

§ 54

**Angaben bei Instituten,
die das Factoring-Geschäft betreiben**

Bei Instituten, die das Factoring-Geschäft betreiben, ist über die Konzentration auf eine oder wenige Anschlussfirmen oder Branchen zu berichten.

Unterabschnitt 5**Leasing**

§ 55

**Angaben bei Instituten,
die das Leasing-Geschäft betreiben**

Bei Instituten, die das Leasing-Geschäft betreiben, sind die Zusammensetzung der Leasinggüter, Vertragstypen, Abschreibungsmethoden, Abgrenzung von Mietsonderzahlungen, Veräußerungsverluste und Vorsorgen anzugeben.

Unterabschnitt 6**Depotprüfung**

§ 56

Prüfungsgegenstand

(1) Bei Kreditinstituten, die das Depotgeschäft betreiben, ohne Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu sein, hat der Prüfer die Einhaltung der Vorschriften des Depotgesetzes sowie der Bestimmungen der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes einmal jährlich zu überprüfen (Depotprüfung).

(2) Der Abschlussprüfer kann von einer Prüfung des Depotgeschäftes absehen, wenn sämtliche Depotverhältnisse beendet sind. Die Depotverhältnisse sind beendet, wenn die Wertpapiere an die Kunden zurückgegeben, in deren Auftrag an Dritte ausgeliefert oder

die Depotverhältnisse mit Zustimmung der Kunden auf ein anderes Kreditinstitut übertragen worden sind.

§ 57

**Zeitpunkt der
Prüfung und Berichtszeitraum**

(1) Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Berichtszeitraum der ersten Prüfung ist der Zeitraum zwischen der Aufnahme des Depotgeschäfts oder der Übernahme der Depotbankaufgaben und dem Stichtag der ersten Prüfung. Berichtszeitraum der folgenden Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.

§ 58

**Besondere Anforderungen
an den Depotprüfungsbericht**

(1) Der Prüfungsbericht muss Angaben enthalten zur Ordnungsmäßigkeit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, des Verwahrungsbuchs, der Verfügungen über Kundenwertpapiere und Ermächtigungen sowie zur Beachtung der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes.

(2) Der Bericht über die Prüfung ist gesondert vom Bericht über die Jahresabschlussprüfung und unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in je einer Ausfertigung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zuzuleiten, sofern nicht auf seine Einreichung verzichtet wird. Bei den in § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes genannten Kreditinstituten ist der Bericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt einzureichen.

(3) In einer Schlussbemerkung ist zusammenfassend zu den geprüften Geschäften sowie zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes Stellung zu nehmen und zu beurteilen, ob das geprüfte Geschäft ordnungsgemäß betrieben und die geprüften Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt wurden. Zusammenfassend ist darzulegen, welche erwähnenswerten Beanstandungen sich auf Grund der Prüfung ergeben haben.

§ 59

**Prüfung von Depotbanken
im Sinne des Investmentgesetzes**

Ist ein Kreditinstitut oder eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts als Depotbank nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Investmentgesetzes tätig, so ist über das Ergebnis der Prüfung dieser Tätigkeit in einem gesonderten Abschnitt zu berichten. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung die in den §§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes genannten Pflichten als Depotbank ordnungsgemäß erfüllt hat. Die für die Aufgaben nach Satz 2 vorgehaltene Organisation ist in Grundzügen zu beschreiben und auf ihre Angemessenheit zu

beurteilen. Die beauftragenden Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften sowie die Anzahl der für diese verwalteten inländischen Investmentvermögen und das Netto-Fondsvermögen sind zu nennen. Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens, bei aufgetretenen Interessenkollisionen (§ 22 des Investmentgesetzes), der Ausübung von Kontrollfunktionen (§ 27 des Investmentgesetzes) und der Belastung der Investmentvermögen mit Vergütungen und Aufwendungsersatz (§ 29 des Investmentgesetzes) ist zu berichten. Sofern durch Anleger gegenüber der Depotbank oder durch die Depotbank gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft Ansprüche nach § 28 des Investmentgesetzes geltend gemacht wurden, ist auch hierüber zu berichten.

Abschnitt 8 **Datenübersichten**

§ 60 **Datenübersichten**

Als Teil des Prüfungsberichts sind die auf das jeweilige Institut anwendbaren Formblätter in den Anlagen 1 bis 5 auszufüllen und beizufügen. Die Formblätter in den Anlagen 1 bis 4 sind um die Angabe entsprechender Vorjahresdaten zu ergänzen.

Abschnitt 9 **Schlussvorschriften**

§ 61 **Erstmalige Anwendung**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmals auf die Prüfung anzuwenden, die das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr betrifft. Für vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre findet die Prüfungsberichtsverordnung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3690), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Prüfung für das erste nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr treten in Anlage 1 Position 4 Nummer 4 jeweils an die Stelle der Wörter „des Handelsbestands“ die Wörter „aus Finanzgeschäften“.

§ 62 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsberichtsverordnung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3690), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 23. November 2009

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Anlage 1
(zu § 60)**SON01****Datenübersicht für Kreditinstitute und
Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I und II**

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1)	300		
2. Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB	001		
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Bestand Reserven nach § 340f HGB			
a) nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB	002		
b) auf Grund unterlassener Einzelwertberichtigungen gebundene Reserven nach § 340f HGB	400		
2. Reserven nach § 26a KWG a. F.	401		
3. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren im Anlagevermögen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾	302		
4. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen im Anlagevermögen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven ¹⁾	304		
5. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305		
6. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht fest- verzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306		
7. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als haftendes Eigenkapital nach § 10 Absatz 2b Nummer 6 KWG berücksichtigt werden)	005		
8. Beteiligungen gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 KWG	402		
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ überschreiten	022		
	250	Stk.	Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ überschreiten	023		
	251	Stk.	Stk.
3. Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ²⁾	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032		
2. Vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen	403		
3. Provisionsergebnis ³⁾			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
nur von Kreditinstituten anzugeben, soweit sie keine Wertpapierhandelsbanken sind:			
4. Nettoergebnis des Handelsbestands nach § 340c Absatz 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	034		
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾	035		
c) aus Geschäften mit Derivaten	036		
nur von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken anzugeben:			
4. Aufwendungen und Erträge des Handelsbestands			
a) Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	315		
b) Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	316		
c) Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾	317		
d) Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴⁾	318		
e) Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten	319		
f) Erträge aus Geschäften mit Derivaten	320		
5. Ergebnis aus dem sonstigen nicht zinsabhängigen Geschäft ⁵⁾	037		
6. Allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ⁶⁾	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ⁷⁾	039		
7. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
a) Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	040		
b) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	041		
c) Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	042		
d) Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	043		
e) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen	044		
f) andere sonstige und außerordentliche Erträge ⁸⁾	045		
g) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	046		
h) andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ⁹⁾	047		
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
9. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
10. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	050		
11. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach den §§ 340f und 340g HGB	051		
12. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
15. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
16. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
17. Entnahmen aus Genussrechtskapital	057		
18. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058		
(5) Daten zum Kreditgeschäft ¹⁰⁾			
1. Höhe des Kreditvolumens	073		
2. Darunter: Kredite an Nichtbanken	074		
3. Angaben zu den in interne Risikoklassifizierungsverfahren auf Grund interner und externer Ratings eingeordneten Krediten			
a) in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogenes Kreditvolumen	407		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
b) Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich) ¹¹⁾	408		
c) in Verzug geratene Kredite gemäß § 327 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 5 SolvV (ohne Einzelwertberichtigung – EWB)	409		
d) bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite ¹²⁾	410		
e) übrige, einer Ausfallkategorie zugeordnete Kredite vor Absetzung von EWB ¹³⁾	411		
f) Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen ¹⁴⁾	412		
g) bestehende Sicherheiten für die übrigen, einer Ausfallkategorie zugeordneten Kredite ¹³⁾	413		
h) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	414		
4. Angaben zu den nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren eingeordneten Krediten			
a) in Verzug geratene Kredite gemäß § 327 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 5 SolvV (ohne Kredite, für die eine Einzelwertberichtigung – EWB gebildet wurde)	415		
b) bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite	416		
c) einzelwertberichtigte, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogene Kredite vor Absetzung von EWB ¹⁵⁾	417		
d) Einzelwertberichtigungen für individuell wertberichtigte, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogene Kredite ¹⁴⁾	418		
e) bestehende Sicherheiten für die wertberichtigten, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogenen Kredite ¹³⁾	419		
f) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	420		
5. Geprüftes Bruttokreditvolumen ¹⁰⁾	421		
6. Darunter: Kredite an Nichtbanken	422		
7. Bruttovolumen der Kredite an solche Branchen, die einen Anteil von > 10 % am Bruttokundenkreditvolumen ausmachen	423		
8. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹⁶⁾	080		
9. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332		
b) Verbrauch	333		
c) Auflösung	334		
d) Bildung	335		
e) neuer Stand	336		
10. Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹⁷⁾			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337		
b) Verbrauch	338		
c) Auflösung	339		
d) Bildung	340		
e) neuer Stand	341		
11. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086		
12. Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude	087		
13. Zinsänderungsrisiko gemäß § 11 PrüfV	424		
14. Qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, deren Nennbetrag 15 % des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt ¹⁸⁾			
a) des geprüften Einzelinstituts	348		
	349	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ¹⁹⁾	350		
	351	Stk.	Stk.
15. Darunter: Anteile nach § 12 Absatz 1 Satz 3 KWG	352		
(6) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	091		
b) Bestand am Jahresende	092		
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ²⁰⁾	093		
b) Bestand am Jahresende	094		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(7) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinne von § 284 Absatz 2 Nummer 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Absatz 4 Satz 4 HGB)	106		
3. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 RechKredV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 5)	107		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 6)	108		
4. Leasinggeschäft			
a) Gesamtbestand der aktivierten Leasinggegenstände	109		
b) im Aufwandsposten Nummer 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände	110		
c) im Ertragsposten Nummer 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften	111		
5. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		
6. Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB i. V. m. § 9 RechKredV			
a) andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nummer 3 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	354		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	355		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	356		
dd) mehr als fünf Jahre	357		
b) Forderungen an Kunden (Aktivposten Nummer 4) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	358		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	359		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	360		
dd) mehr als fünf Jahre	361		
c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nummer 1 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	362		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	363		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	364		
dd) mehr als fünf Jahre	365		
d) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nummer 2 a) ab) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	366		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	367		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	368		
dd) mehr als fünf Jahre	369		
e) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nummer 2 b) bb) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	370		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	371		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	372		
dd) mehr als fünf Jahre	373		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
f) andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nummer 3 b) mit einer Restlaufzeit			
aa) bis drei Monate	374		
bb) mehr als drei Monate bis ein Jahr	375		
cc) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	376		
dd) mehr als fünf Jahre	377		
g) im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nummer 4) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378		
h) im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nummer 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379		
i) im Unterposten „begebene Schuldverschreibungen“ (Passivposten Nummer 3 a) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	380		

- ¹⁾ Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.
- ²⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.
- ³⁾ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.
- ⁴⁾ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.
- ⁵⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nicht zinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Position (4) Nummer 3 oder 4 fallen.
- ⁶⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.
- ⁷⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
- ⁸⁾ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.
- ⁹⁾ Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.
- ¹⁰⁾ Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff gemäß § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. §§ 9 bis 14 GroMiKV). Dabei ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.
- ¹¹⁾ Hierunter fallen Engagements, die kein Ausfallkriterium erfüllen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) jedoch 4 % beträgt oder übersteigt. Sollte das eingesetzte Risikoklassifizierungsverfahren keine Risikoklasse mit einer 4 %-Schwelle aufweisen, so ist die nächste höhere Schwelle zu verwenden. Sollte das intern verwendete Risikoklassifizierungsverfahren nicht auf ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) basieren, ist eine der 4 %-Schwelle äquivalente Abgrenzung des Gelbbereichs vorzunehmen. Diese muss für Dritte nachvollziehbar sein und soll über den Prüfungszeitraum hinaus konsistent angewendet werden.
- ¹²⁾ Von dem Institut im Rahmen der Erst- und Folgebewertung der Kreditsicherheiten gemäß BTO 1.2.1 Nummer 2 bis 4 und BTO 1.2.2 Nummer 3 und 4 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin ermittelte Werte.
- ¹³⁾ Diese Kategorie beinhaltet keine Kredite, auf die ausschließlich pauschalisierte Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.
- ¹⁴⁾ Die Angaben zur Höhe der gebildeten EWB müssen den im Jahresabschluss berücksichtigten Werten entsprechen. Hinzuzurechnen sind Vorsorgereserven, die an akute Risiken gebunden sind und in deren Höhe auf die Bildung von EWB verzichtet wurde, sowie individuell zurechenbare Rückstellungen für Ausfallrisiken. Die hier berücksichtigten Vorsorgereserven sind zusätzlich in Position (2) Nummer 1b (Pos. 400), nicht jedoch in Position (2) Nummer 1a (Pos.002) auszuweisen.
- ¹⁵⁾ Kredite, für die an Stelle von EWB ausnahmsweise Vorsorgereserven gebunden wurden, sind hier ebenfalls zu erfassen.
- ¹⁶⁾ Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.
- ¹⁷⁾ Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Position (5) Nummer 8 anzugeben.
- ¹⁸⁾ Bedeutende Beteiligungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 KWG oder § 64a KWG fallen.
- ¹⁹⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis nach § 12 Absatz 2 KWG eingehalten werden muss, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.
- ²⁰⁾ Nettoposition (erhaltene ./.. zurückgezahlte).

Anlage 2
 (zu § 60)

SON02

Ergänzende Datenübersicht für Bausparkassen

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft			
1. Zins- und Tilgungsrückstände	150		
2. Tilgungsstreckungsdarlehen			
a) Anzahl	151	Stk.	Stk.
b) Gesamtbetrag	152		
3. Vor- und Zwischenfinanzierungen durch Dritte, für die unbedingte Ablösungszusagen gegeben wurden	153		
4. Anhängige Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren			
a) Anzahl	154	Stk.	Stk.
b) Gesamtbetrag der zugrunde liegenden Darlehen	155		
5. Im Berichtsjahr abgeschlossene, aufgehobene und eingestellte Zwangsversteigerungsverfahren			
a) Anzahl	156	Stk.	Stk.
b) Gesamtbetrag der zugrunde liegenden Darlehen	157		
6. Zur Verhütung von Verlusten an Grundpfandrechten übernommene Grundstücke			
a) Anzahl	158	Stk.	Stk.
b) Bilanzwert	159		
c) Gewinne, die sich beim Wiederverkauf von übernommenen Grundstücken ergeben haben	160		
d) Verluste, die sich beim Wiederverkauf von übernommenen Grundstücken ergeben haben	161		
7. Größenklassengliederung			
a) Bauspardarlehen bis 50 000 Euro in Prozent am Gesamtbestand der Bauspardarlehen	162	%	%
b) Bauspardarlehen über 250 000 Euro in Prozent am Gesamtbestand der Bauspardarlehen	163	%	%
c) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite bis 50 000 Euro in Prozent am Gesamtbestand der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	164	%	%
d) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite über 250 000 Euro in Prozent am Gesamtbestand der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	165	%	%
e) sonstige Baudarlehen bis 50 000 Euro in Prozent am Gesamtbestand der sonstigen Baudarlehen	166	%	%
f) sonstige Baudarlehen über 250 000 Euro in Prozent am Gesamtbestand der sonstigen Baudarlehen	167	%	%
(2) Bauspartechnische Daten			
1. Vertragsbestand der Bausparvorratsverträge			
a) Anzahl	168	Stk.	Stk.
b) Bausparsumme	169		
2. Neuabschlüsse von Bausparvorratsverträgen			
a) Anzahl	170	Stk.	Stk.
b) Bausparsumme	171		
3. Finanzierung der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite			
a) kollektiv	172		
b) außerkollektiv	173		
4. Verhältnis von Bauspardarlehen zum Bestand an Bauspareinlagen	610		
5. Bauspareinlagen	611		
6. Bauspardarlehen	612		
7. Außerkollektive Anlage	613		
8. Außerkollektive Refinanzierung	614		
9. Zuführung zum „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“	615		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
10. Bestand des Fonds für allgemeine Bausparrisiken	616		
11. Nettobausparneugeschäft (Bausparsumme)	617		
12. Aufwendungen für die den Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten zuzurechnenden Finanzierungskredite			
a) kollektiv	174		
b) außerkollektiv	175		
13. Wartezeitverändernde Faktoren			
a) Sparintensität I	176	%	%
b) Sparintensität II	177	%	%
c) Tilgungsintensität I	178	%	%
d) Tilgungsintensität II	179	%	%
14. Fortgesetzte Bausparverträge			
a) Anzahl	180	Stk.	Stk.
b) Bausparsumme	181		
c) Bauspareinlage	182		
d) durchschnittlicher Anspargrad	618		
e) durchschnittliche Bausparsumme	619		
15. Die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen prozentualen Veränderungen des eingelösten Neugeschäfts einschließlich Erhöhungen nach Anzahl und Bausparsummen der Bausparverträge	620		
16. Verhältnis der Bausparsummen der fortgesetzten Verträge zu den Bausparsummen der nicht zugeteilten Verträge	621	%	%
17. Anteil Bruttobausparneugeschäft am nichtzugeteilten Vertragsbestand	622		
18. Bausparsummen der gekündigten Verträge, deren Bauspareinlagen im Geschäftsjahr zurückgezahlt worden sind	623		
19. Stornoquote ¹⁾	624	%	%
20. Geleistete Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus gekündigten Verträgen	625		
21. Gesamtentnahmen aus der Zuteilungsmasse	626		
22. Rückzahlungsquote	627	%	%
23. Darlehensverzichtsquote	628	%	%
24. Darlehensträgheit	629	%	%
25. Durchschnittliche Zinssätze der			
a) Bauspareinlagen	630	%	%
b) Bauspardarlehen	631	%	%
c) außerkollektiven Anlage	632	%	%
d) außerkollektiven Refinanzierung	633	%	%
26. Zinsaufwendungen für Bauspareinlagen			
Tarif 1	700		
Tarif 2	701		
Tarif 3	702		
Tarif 4	703		
Tarif 5	704		
Tarif 6	705		
Tarif 7	706		
Tarif 8	707		
Tarif 9	708		
Tarif 10	709		
Tarif 11	710		
Tarif 12	711		
Tarif 13	712		
Tarif 14	713		
Tarif 15	714		
Tarif 16	715		
Tarif 17	716		
Tarif 18	717		
Tarif 19	718		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
Tarif 20	719		
Tarif 21	720		
Tarif 22	721		
Tarif 23	722		
Tarif 24	723		
Tarif 25	724		
Tarif 26	725		
Tarif 27	726		
Tarif 28	727		
Tarif 29	728		
Tarif 30	729		
Tarif 31	730		
Tarif 32	731		
Tarif 33	732		
Tarif 34	733		
Tarif 35	734		
Tarif 36	735		
Tarif 37	736		
Tarif 38	737		
Tarif 39	738		
Tarif 40	739		
Tarif 41	740		
Tarif 42	741		
Tarif 43	742		
Tarif 44	743		
Tarif 45	744		
Tarif 46	745		
Tarif 47	746		
Tarif 48	747		
Tarif 49	748		
Tarif 50	749		
27. Zinserträge aus Bauspardarlehen			
Tarif 1	800		
Tarif 2	801		
Tarif 3	802		
Tarif 4	803		
Tarif 5	804		
Tarif 6	805		
Tarif 7	806		
Tarif 8	807		
Tarif 9	808		
Tarif 10	809		
Tarif 11	810		
Tarif 12	811		
Tarif 13	812		
Tarif 14	813		
Tarif 15	814		
Tarif 16	815		
Tarif 17	816		
Tarif 18	817		
Tarif 19	818		
Tarif 20	819		
Tarif 21	820		
Tarif 22	821		
Tarif 23	822		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
Tarif 24	823		
Tarif 25	824		
Tarif 26	825		
Tarif 27	826		
Tarif 28	827		
Tarif 29	828		
Tarif 30	829		
Tarif 31	830		
Tarif 32	831		
Tarif 33	832		
Tarif 34	833		
Tarif 35	834		
Tarif 36	835		
Tarif 37	836		
Tarif 38	837		
Tarif 39	838		
Tarif 40	839		
Tarif 41	840		
Tarif 42	841		
Tarif 43	842		
Tarif 44	843		
Tarif 45	844		
Tarif 46	845		
Tarif 47	846		
Tarif 48	847		
Tarif 49	848		
Tarif 50	849		
28. Zinserträge aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	634		
29. Aufwendungen für kollektive und außerkollektive Finanzierungsmittel	635		
30. Umfang der Zuteilungsangebote	183		
31. Umfang der Zuteilungsannahmen	184		
32. Betragsmäßige Inanspruchnahme für das Kontingent nach § 4 Absatz 2 des Bausparkassengesetzes (BausparkG)	381		
33. Großbausparverträge nach § 2 der Bausparkassen-Verordnung (BausparkV)			
a) Gesamtbetrag der Großbausparverträge	232		
b) Gesamtbetrag der innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossenen Großbausparverträge	234		
c) Gesamtbetrag der Schnellsparverträge, die nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 anzurechnen sind	235		
d) Gesamtbetrag der Schnellsparverträge, die nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 anzurechnen sind	243		
34. Betragsmäßige Inanspruchnahme für Kontingente nach der BausparkV			
a) für das Kontingent für gewerbliche Beleihungen nach § 3	236		
b) für das Kontingent für Darlehen an Beteiligungsunternehmen nach § 4 Absatz 1	237		
35. Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach § 1 BausparkV	239		
a) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite nach Absatz 1 Satz 1	240		
b) Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BausparkG mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zu der in § 1 Absatz 3 Satz 1 BausparkV angegebenen Anzahl von Monaten	241		
c) Gesamtbetrag der Darlehen zur Vorfinanzierung nach Absatz 1 Satz 2	242		
d) Gesamtbetrag der Darlehen nach den Absätzen 1 und 2 mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zu der in Absatz 3 Satz 1 angegebenen Anzahl von Monaten und mehr als in der in Absatz 3 Satz 2 angegebenen Anzahl von Monaten	636		

¹⁾ Die Stornoquote ist das Verhältnis der Bausparsummen der Bausparverträge, die im Berichtsjahr vor der vollen Bezahlung der Abschlussgebühr aufgelöst wurden, zum abgeschlossenen Neugeschäft des Berichtsjahres.

Anlage 3

(zu § 60)

SON03**Ergänzungen zur Datenübersicht
für Institute, die das Pfandbriefgeschäft betreiben**

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Pfandbriefbanken, die Hypothekendarlehen ausgeben			
1. Hypothekendarlehen			
a) Hypothekendarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 14 PfandBG)	150		
b) Hypothekendarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)	151		
c) Höchstgrenze gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 PfandBG	152		
d) Deckungshypotheken insgesamt	153		
e) Deckungshypotheken an Bauplätzen und noch nicht ertragsfähigen Neubauten	154		
f) Höchstgrenze § 16 Absatz 3 Satz 1 PfandBG	155		
g) Höchstgrenzen § 16 Absatz 3 Satz 2 PfandBG	157		
h) Deckungshypotheken an Bauplätzen	156		
2. Kredite an öffentliche Stellen gemäß § 20 PfandBG			
a) Kredite an öffentliche Stellen insgesamt	158		
b) Durch öffentliche Stellen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG verbürgte Darlehen	159		
c) Kredite an öffentliche Stellen im Ausland gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e PfandBG	160		
d) Höchstgrenze gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 PfandBG	161		
(2) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Pfandbriefbanken, die öffentliche Pfandbriefe ausgeben			
1. Kredite an öffentliche Stellen gemäß § 20 PfandBG	920		
(3) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Pfandbriefbanken, die Schiffspfandbriefe ausgeben			
1. Schiffshypothekendarlehen			
a) Schiffshypothekendarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 22 Absatz 2 Satz 1 PfandBG)	164		
b) Schiffshypothekendarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)	165		
(4) Zusätzliche Daten zum Kreditgeschäft von Pfandbriefbanken, die Flugzeugpfandbriefe ausgeben			
1. Flugzeugdarlehen			
a) Flugzeugdarlehen innerhalb der Beleihungsgrenze (§ 26b Absatz 2 Satz 1 PfandBG)	930		
b) Flugzeugdarlehen außerhalb der Beleihungsgrenze (freie Spitze)	931		

Anlage 4
(zu § 60)**SON04****Datenübersicht für Finanzdienstleistungsinstitute
der Gruppen IIIa und IIIb**

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB	001		
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Eigenmittel nach § 10 oder § 53 KWG nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag			
a) haftendes Eigenkapital			
aa) Kernkapital	006		
bb) Ergänzungskapital	007		
b) Drittrangmittel	307		
(3) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ¹⁾	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032		
2. Provisionsergebnis			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		
3. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ²⁾	037		
4. Allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ³⁾	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ⁴⁾	039		
5. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen	900		
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
7. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
8. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
11. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
12. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
13. Entnahmen aus Genussrechtskapital	057		
14. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058		
(4) Daten zum Kreditgeschäft			
1. Anmerkungsbedürftige Großkredite	088		
2. Nichtanwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch: Zahl der Überschreitungen der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Absatz 3 Satz 1 KWG			
a) des geprüften Einzelinstituts	342	Stk.	Stk.
b) der Institutsgruppe ⁵⁾	343	Stk.	Stk.
3. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr ⁶⁾	093		
b) Bestand am Jahresende	094		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(5) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinne von § 284 Absatz 2 Nummer 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		

¹⁾ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.

²⁾ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Position (4) Nummer 3 oder 4 fallen.

³⁾ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angestellte Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.

⁴⁾ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

⁵⁾ Sofern das geprüfte Institut übergeordnetes Institut ist.

⁶⁾ Nettoposition (erhaltene ./.. zurückgezahlte).

Anlage 5

(zu § 60)

SON05

Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben

Institut:

Laufende Nummer	Auslagerungsunternehmen inklusive Adresse	Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse	Status (geplant zum/ durchgeführt am/beendet am)	Datum der Auslagerung	Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen

**Bekanntmachung
zur Übernahme der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Vom 11. November 2009

Der Deutsche Bundestag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2009 beschlossen, die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einschließlich ihrer Anlagen, soweit sie vom Deutschen Bundestag zu beschließen sind, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 2128), mit der Maßgabe zu übernehmen, sie bis zum 31. Juli 2010 insbesondere im Lichte jüngster Rechtsprechung anzupassen.

Berlin, den 11. November 2009

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Norbert Lammert

**Bekanntmachung
zur Übernahme der Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit
oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/
Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 11. November 2009

Der Deutsche Bundestag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 2009 beschlossen, die Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1991 (BGBl. 1992 I S. 76), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3094), zu übernehmen.

Berlin, den 11. November 2009

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Norbert Lammert

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 1 85 80-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 9 94 10-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreise für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versand). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 20. November 2009

Tag	Inhalt	Seite
8.10.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	1186
8.10.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation	1186
8.10.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	1187
29.10.2009	Bekanntmachung der Fehlerverzeichnisse 1 und 2 zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) sowie zu den mit der 14. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID	1188
2.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	1199
2.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	1200